

## **Verordnung über die Erhebung von Umtriebsgebühren und Verzugszinsen der Gemeinde Trimmis**

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Februar 1981.

### **Art. 1**

Die Gemeinde kann für die der Verwaltung durch Private verursachte Aufwendungen Umtriebs- und Kanzleigebühren zwischen Fr. 10.– und Fr. 200.– erheben.

In besonderen Fällen darf dieser Betrag auf Fr. 1000.- erhöht werden.

### **Art. 2**

Werden Rechnungen erst nach ihrer Fälligkeit bezahlt, so ist der Gemeinde ein Verzugszins zu bezahlen. Dieser liegt maximal 1% höher als der Betriebskredit für öffentliche Haushalte der Graubündner Kantonalbank. Der Ansatz wird in diesem Rahmen vom Gemeindevorstand jeweils zu Jahresbeginn festgelegt und publiziert.

### **Art. 3**

Für jede weitere Mahnung kann die Gemeinde eine Gebühr von Fr. 10.– erheben.

Der Gemeindepräsident:  
J. Widrig

Der Gemeindeganzlist:  
P. Hug

Teilrevision: Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1990, Art. 2.